Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Bauvorhaben auf dem Grundstück „Flur 18“ in Velbert-Langenberg

Auftraggeber
GELSENWASSER AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Bauvorhaben auf dem Grundstück „Flur 18“ in Velbert-Langenberg

Auftraggeber
GELSENWASSER AG
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

Bearbeiter:
Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann
Dipl.-Ing. Landespflege Silke Hingmann
Essen, Februar 2018

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Inhalt

1 Anlass ... 5

2 Gesetzliche Grundlagen ... 5

3 Methodik ... 6
3.1 Stufen einer Artenschutzprüfung ... 6
3.2 Vorgehensweise bei der Artenschutzvorprüfung – ASP Stufe 1 ... 7
3.3 Vorprüfung des Artenspektrums ... 7
3.3.1 Datenabfrage ... 7
3.3.2 Potenzialanalyse ... 8
3.3.3 Ortsbegehung ... 8
3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung ... 9

4 Lage und Beschreibung des Plangebietes sowie dessen Umfeld ... 10

5 Vorhaben und Wirkfaktoren ... 12

6 Bestand planungsrelevanter Arten ... 13
6.1 Säugetiere ... 13
6.2 Avifauna ... 16
6.3 Amphibien ... 22
6.4 Reptilien ... 23

7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (Artenschutzprüfung - Stufe 1) ... 24
7.1 Säugetiere ... 24
7.2 Avifauna ... 25

8 Weiteres Vorgehen ... 26
8.1 Kontrolle der vorhandenen Baumbestände auf Höhlen und Spalten ... 26
8.2 Kartierungen Avifauna ... 26

9 Vermeidungsmaßnahmen ... 27
9.1 Avifauna ... 27
9.2 Fledermäuse ... 27

10 Zusammenfassung und Fazit ... 28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1 Lage des Untersuchungsraums im Stadtgebiet **(aus: TIM-online NRW)** 10
Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsraums **(aus: TIM-online NRW)** 11

Tabellenverzeichnis

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 14
Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 17
Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 18
Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 19
Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 20
Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.) 21
Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienart des Messtischblattquadranten 4608/4 (LANUV o.J.) 22
Tab. 4 Planungsrelevante Reptilienart des Messtischblattquadranten 4608/4 (LANUV o.J.) 23
Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/ggf. ASP 2: Säugetiere 24
Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/ggf. ASP 2: Avifauna 25

1 Anlass

Die Gelsenwasser AG plant auf einem firmeneigenen Grundstück in Velbert-Langenberg eine Nutzungsänderung. Das Grundstück an der Kuhstraße, das bisher der Versorgung bzw. der Bewahrung von Wasser galt (Wassersreservoir), soll nun mit Wohnhäusern bebaut werden.
Im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung der Stufe 1 wird untersucht, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet eine Eignung als Lebensraum aufweist und inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen können. Ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht auszuschließen, so werden ggf. weitere Erfassungen sowie eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 erforderlich.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Für die europäisch geschützten Arten sind die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Es ist verboten:

- Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich zudem für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, u. a. die folgenden Sonderregelungen:
„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92 / 43 / EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92 / 43 / EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“
Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz dieser Maßnahmen sowie trotz des Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3 Methodik

3.1 Stufen einer Artenschutzprüfung

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich demnach in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Stellt sich heraus, dass artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen durch das Vorhaben nicht auszuschließen bzw. zu erwarten sind, so ist die Stufe 2 der Artenschutzprüfung erforderlich. In dem Fall ist für die betreffenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement

konzipiert werden. Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3.2 Vorgehensweise bei der Artenschutzvorprüfung – ASP Stufe 1

Das Vorgehen der Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange bezüglich des vorliegenden Projektes orientiert sich an den Vorgaben des „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) vom 09.03.2017.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

3.3 Vorprüfung des Artenspektrums

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von so genannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

3.3.1 Datenabfrage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des LANUV (o.J.) bezüglich der dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten 4608/2+4 (Velbert) ausgewertet.
Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@LINFOS –Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV 2015) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt (Anfragen per Telefon am 17.01.2018).

Während einer Geländebegehung am 12. Januar 2018 wurden zudem Zufallsbeobachtungen von Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen erfasst. Da das Gebiet eingezäunt ist, konnte nur eine Begehung von außerhalb erfolgen.

3.3.2 Potenzialanalyse

Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Datenabfrage sowie einer ergänzenden Ortsbegehung. Im Rahmen der am 12. Januar 2018 durchgeführten Ortsbegehung wurde die Fläche einschließlich der vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen erfasst. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

3.3.3 Ortsbegehung

Am 12.01.2018 erfolgte eine Besichtigung des Geländes zur besseren Einschätzung des Potenzials als Lebensraum für planungsrelevante Arten. Zur genaueren Einschätzung wurde zusätzlich am 31.01.2018 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der die vorhandenen Strukturen genauer in Augenschein genommen werden konnten.

3.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren und artenschutzrechtliche Bewertung

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände möglich ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens sowie eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

4 Lage und Beschreibung des Plangebietes sowie dessen Umfeld

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Stadtgebiet von Langenberg. Betrachtet wird eine Fläche von ca. 0,13 ha, die von Bäumen und zum Teil von Sträuchern geprägt ist. Die vorhandenen Bäume, bei denen es sich vornehmlich um Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und vereinzelte Roteichen (*Quercus rubra*) und Spitzahorne (*Acer platanoides*) handelt, weisen teils einen Stammdurchmesser von bis zu 50 cm auf.

Auf dem Gelände befinden sich des Weiteren zwei kleine Gebäude.

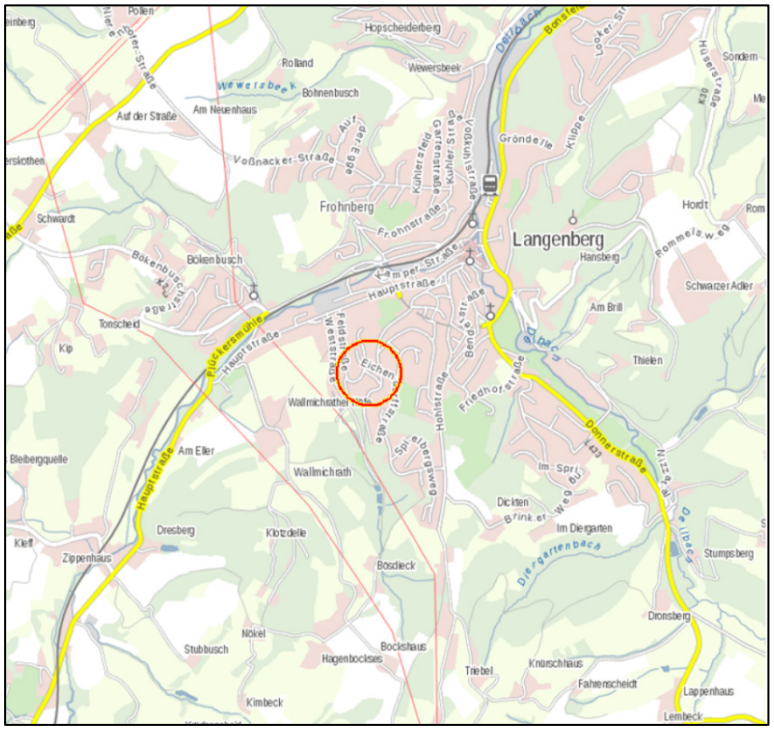

Abb. 1 Lage des Untersuchungsraums im Stadtgebiet (aus: TIM-online NRW)

Die Fläche wird durch die „Kuhstraße“ und die Straße „Untere Eickeshagen“ begrenzt. Der Vorhabenbereich befindet sich in Mitten einer Wohnbausiedlung mit einer integrierten Grundschule.

Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsraums (aus: TIM-online NRW)

5 Vorhaben und Wirkfaktoren

Für das Vorhaben, den Bau von mehreren Wohneinheiten, müssen Bäume gefällt und ein kleines Betriebsgebäude entfernt werden.

Durch die Umsetzung des Vorhabens können sich bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

Bereits in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung treten baubedingt akustische und optische Störungen auf. Durch Maschineneinsatz können Tiere getötet und Lebensräume von Vögeln und Fledermäusen zerstört werden.

Anlagebedingt ergibt sich durch die Beseitigung der Vegetations- und Baustrukturen ein Verlust an Brut-, Quartier- und Nahrungshabitaten für Vögel und Fledermäuse.

Nutzungsbedingt sind keine gravierenden zusätzlichen Auswirkungen in Bezug auf beispielsweise Lärm- und Lichtimmissionen zu erwarten, da das Gebiet bedingt durch die umgebende Wohnbebauung, bereits durch Menschen und Fahrzeuge frequentiert wird.

6 Bestand planungsrelevanter Arten

6.1 Säugetiere

Innerhalb des dem Plangebiet zugeordneten Messtischblattes 4608/2+4 sind derzeit neben dem europäischen Biber (*Castor fiber*) fünf Fledermausarten benannt (LANUV o. Jg.; vgl. Tab. 1). Für den Biber kann eine Bedeutung des betroffenen Bereiches als Lebensraum sicher ausgeschlossen werden. Bezüglich der benannten Fledermäuse, Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Teichfledermaus (*Myotis dasycmene*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) besteht prinzipiell das Potential, durch das Vorhandensein älterer Bäume und Baustrukturen Quartiermöglichkeiten sowohl für gebäude- als auch baumbewohnende Arten. Bei der Begehung konnte jedoch an dem Gebäude nur eine verschlossene Attika gesichtet werden, die durch ihren hohen Einsatz des Verschlusses nur einen sehr kleinen, nicht tiefreichenden Spalt belässt. Potenziell sind Zwischenquartiernutzungen einzelner Tiere an dem Gebäude nicht auszuschließen, jedoch kann dem Bauwerk eine Eignung als Wochenstube oder Überwinterungsquartier definitiv abgesprochen werden.
Das Potenzial an Baumhöhlen stellte sich im Rahmen der Begehung als gering heraus (insgesamt vier Baumhöhlen, von denen zwei bereits vor Ort mit einem Endoskop kontroliert werden konnten und sich als nicht tiefreichende Faulstellen herrausstellten). Eine Baumhöhlennutzung durch Fledermäuse ist jedoch nicht auszuschließen.
Laut den Einträgen des Fachinformationssystems „@LINFOS“ gibt es ein bekanntes Wasserfledermaus-Überwinterungsquartier in etwas mehr als einem Kilometer Entfernung südwestlich bei Wallmich und nachgewiesene Zwergfledermäuse in einem Kilometer nordöstlich bei Hordt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die potenziellen Lebensraumfunktionen des Untersuchungsraums für die Säugetierarten:

Tab. 1 Planungsrelevante Säugetierarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (ATL)	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Europäischer Biber *Castor fiber*	G	Geeignete Lebensräume: Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer; Charakteristischer Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen. Wichtig sind ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Im 19. Jh. ausgerottet, seit Wiedereinbürgerung in Eifel u. Niederrhein kontinuierlicher Zunahme u. Ausbreitung (LANUV o. J.).	-
Abendsegler *Nyctalus noctula*	G	in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- u. Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft an u.a. an Gewässern (LANUV o. J.). QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (BOYE & DIETZ 2004).	(WS, WQ, SZQ, NG) Bäume vorhanden
Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*	G	Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen (DIETZ et al. 2007); QU: meist in engen Spalten an Gebäuden (SIMON et al. 2004); selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller (DIETZ et al. 2007, LANUV o. J.).	(SZQ, NG) Bäume und Gebäudestrukturen vorhanden
Teichfledermaus *Myotis dasycneme*	G	Besiedelt gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland. Jagdhabitate fast immer über gr. stehenden o. langsam fließenden Gewässern, seltener an Waldrändern, Wiesen u. Äckern; Nutzung traditioneller Flugrouten. QU: WS in/an Gebäuden, Baumhöhlen / Nistkästen in Wassernähe als Einzel- und Paarungsquartiere; ÜW: unterirdisch in Höhlen, Stollen, Keller, Bunker, Brunnen (BOYE et al. 2004), bevorzugt mit hoher Luftfeuchte. In NRW v. a. regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr u. Herbst sowie als Überwinterer (LANUV o. J.).	(SZQ, NG) Bäume und Gebäudestrukturen vorhanden
Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*	G	Die waldgebundene Art besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- u. Waldanteil. Jagdgebiete: v. a. offene Wasserflächen stehender o. langsam fließender Gewässer bevorzugt mit Ufergehölzen, z. T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen (DIETZ & BOYE 2004); Festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen. QU: v.a. Baumhöhlen (v.a. in Eichen u. Buchen); seltener Gebäude u. Nistkästen; Männchen z.T. auch in Verrohrungen, Tunneln u. Stollen. ÜW: Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu (LANUV o. J.).	(WS, SZQ, NG) Bäume und vorhanden

Fortsetzung Tabelle 1 auf der folgenden Seite

Forts. Tab. 1: Planungsrelevante Säugetierarten der Messtischblatt-quadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*	G	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) u. an Straßenlaternen (MEINIG & BOYE 2004); WS: Ausschließlich an und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; SZQ selten auch in Bäumen, Holzstapeln; ÜW: Ritzen / Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.).	(SZQ, NG) Gebäudestrukturen vorhanden

Erläuterungen zu Tab 1:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (KON = kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

Habitatpräferenz:

QU bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (WS) potenzielle Wochenstube

(WQ) pot. Winterquartier (SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

- kein Vorkommen zu erwarten

6.2 Avifauna

Für die Messtischblätter 4608/2+4 bzw. das Umfeld des Plangebietes werden insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten benannt (LANUV o.J.).
Davon lassen sich viele direkt ausschließen, wie reine Waldarten: Schwarzspecht (*Dryocopus martius)* und Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilstrix*)*;* auf Wiesen, Feld oder staudenreichen sukzessiven Flächen vorkommende Arten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkehlchen (*Saxocola rubicola*)*,* Wiesenpieper (*Anthus pratensis*); an Gewässer gebundenen Arten: Eisvogel (*Alcedo atthis*), Gänsesäger (*Mergus merganser*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*). Da an den vorhandenen Gebäuden keine Einflugmöglichkeiten bestehen, sind auch Brutvorkommen der Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und der Schleiereule (*Tyto alba*) im Vorhabenbereich sicher auszuschließen. Des Weiteren konnten bei der Ortsbegehung keine Baumhorste gesichtet werden, so dass auch Vorkommen des Habichts (*Accipiter gentilis*) des Mäusebussards (*Buteo buteo*), des Sperbers (*Accipiter nisus*) und des Wespenbussards (*Pernis apivorus*) auszuschließen sind.

Innerhalb der vorhandenen Baumstrukturen gibt es keine größeren Baumhöhlen und die vorhandenen Gebäude sind frei von Nischen, so dass der Steinkauz (*Athene noctua*) und der Waldkauz (*Strix aluco*) keine Brutvögel darstellen können. Letztendlich verbleiben im Vorhabenbereich als potenzielle planungsrelevante Brutvögel lediglich solche, die zum Beispiel Krähennester als Brutstandort nutzten, wie Baumfalke (*Falco subuteo*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldohreule (*Asio otus*) oder Arten, die kleinere Baumhöhlen beziehen, wie der Feldsperling (*Passer montanus).*
Spechthöhlen wurden bei der Geländebegehung nicht gesichtet, so dass ein Vorkommen des planungsrelevanten Kleinspechts sicher auszuschließen ist.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die (potenziellen) Lebensraumfunktionen des Plangebiets für diese Arten:

Tab. 2 Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblattquadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Baumfalke *Falco subbuteo*	U	§§	In NRW als seltener Brutvogel u. Durchzügler. Lebensräume in halboffenen, strukturreichen Landschaften, jagt bevorzugt in Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Mooren, Ödland; Meidung großer Waldgebiete; brütet überwiegend in Baumhorsten in lichten Wäldern / Gehölzen (Altholz), auch in Parks und gr. Gärten, Nutzung vorh. Horste (z. B. Krähennester), kein eigener Nestbau (LANUV o. J.; BEZZEL 1985).	**(BV)** Krähennester vorhanden
Eisvogel *Alcedo atthis*	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- u. Gastvogel. Besiedelt Fließ- u. Stillgewässer mit Abbruchkanten u. Steilufern. Brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm o. Sand in Bruthöhlen, z.T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume u. künstl. Nisthöhlen meist am Wasser, aber auch mehrere 100 m entfernt. Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen u. überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o. J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Feldlerche *Alauda arvensis*	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet. Charakterart der offenen Feldflur. Besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer u. Brachen sowie größere Heidegebiete. Nestanlage in Bodenmulde in Bereichen mit kurzer u. lückiger Vegetation. Wintergetreideäcker u. intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte <u>kein</u> optimales Brutbiotop (LANUV o. J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Feldschwirl *Locustella naevia*	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete u. Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern vor. Nestanlage bevorzugt in Bodennähe o. am Boden in Pflanzenhorsten z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele (LANUV o. J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Gänsesäger *Mergus merganser*	G	§	In NRW regelmäßiger Durchzügler u. Wintergast (Anf. Nov. bis Mitte April). Überwinterungsgebiete: ruhige Buchten u. Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Bagger- u. Stauseen (LANUV o. J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblatt-quadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Habicht *Accipiter gentilis*	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- u. Strichvogel. Besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln u. Feldgehölzen, auch größere Parks u. Friedhöfe. Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorz. mit Schneisen (freier Anflug). Horstanlage in hohen Bäumen z.B. Lärche, Fichte, Kiefer o. Buche (FLADE 1994, LANUV o.J.).	- keine Horste vorh.
Kleinspecht *Dryobates minor*	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- u Strichvogel. Besiedelt parkartige o. lichte Laub- u. Mischwälder, Weich- u. Hartholzauen sowie feuchte Erlen- u. Hainbuchenwälder mit hohem Alt- u. Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereich, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- u. Hausgärten. Nisthöhlenanlage in totem o. morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v.a. Pappeln u. Weiden (LANUV o. J.).	- keine Spechthöhlen gesichtet
Kuckuck *Cuculus canorus*	U↓	§	In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen. Bevorzugt Parklandschaften, Heide-u. Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder u. Industriebrachen. Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich-u. Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper u. Rotschwänze (LANUV o. J.).	- keine entsprechende Habitatstrukturen vorh.
Mäusebussard *Buteo buteo*	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- u. Strichvogel sowie Wintergast. Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugte Horststandorte: Randbereiche v. Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen u. Einzelbäume. Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.).	- keine Horste vorh.

Forts. Tab. 2 auf der folgenden Seite

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblatt-quadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Mehlschwalbe *Delichon urbica*	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen. Besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche. Bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große u. mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern u. Städten. Anlage der Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- u. Fensternischen o. unter Mauervorsprüngen. Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer u. offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.).	- keine Fassadennester vorh.
Neuntöter *Lanius collurio*	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel. Nutzt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- u. Saumstrukturen in Heckenlandschaften mit Wiesen u. Wieden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten u. größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Nestanlage in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern (LANUV o. J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Rauchschwalbe *Hirundo rustica*	U↓	§	Brühtet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnester. In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.).	keine Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorh.
Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*	U↑	§	Der Lebensraum umfasst Grünland-flächen, Moore und Heiden, Brach- und Ruderalflächen mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreiche Säume und Gräben (LANUV o. J.).	- keine Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorh.
Schwarzspecht *Dryocopus martius*	G	§§	Waldgebiete (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölze sind der Lebensraum. Dabei ist ein hoher Totholzanteil als Nahrungsquelle wichtig. Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o. J.).	- keine Einflugmöglichkeiten in die Gebäude vorh.
Sperber *Accipiter nisus*	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feld-gehölzen und Gebüschen (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o. J.).	- keine Horste vorh.

Forts. Tab. 2 auf der folgenden Seite

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblatt-quadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Steinkauz *Athene noctua*	S	§§	Besiedelt offene und grünlandreiche Kultur-landschaften mit gutem Höhlen-angebot. Er ist sehr reviertreu und nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o. J.).	- keine größeren Baumhöhlen oder aber geeignete Gebäudenischen vorh.
Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*	G	§	Lebensräume an Fluss- und Seeufern, Altwäs-sern oder in Sümpfen, auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen, renaturierten Abgra-bungsgewässern, sehr enge Bindung an Schilf-röhricht (LANUV o. J.)	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Turmfalke *Falco tinnunculus*	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vor-kommt und geschlossene Wald-gebiete meidet. Brutplätze sind in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Ge-bäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähen-nester zu finden (LANUV o. J.).	**(BV)** Krähennester vorh.
Waldkauz *Strix aluco*	G	§§	Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- u. Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen od. Gärten mit altem Baumbestand (BEZZEL 1985)	- keine größeren Baumhöhlen oder aber geeignete Gebäudenischen vorh.
Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix*	G	§	Bewohnt das Innere mind. 8-10m hoher Laub-/Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baum-bestand und (bis auf einige Warten) bis in ca. 4m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation (FLADE 1994)	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Waldohreule *Asio otus*	U	§§	Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Park-landschaften m. kleinen Feldgehölzen, Baum-gruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbe-reich in Parks u. Grünanlagen sowie an Sied-lungsrändern; jagt in strukturreichen Offen-landbereichen o.a. großen Waldlichtungen (LANUV o.J.)	**(BV)** Krähennester vorh.
Wespenbussard *Pernis apivorus*	U	§§	Brutvogel in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen, Horste auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20m, z.T. Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten, Nahrung: Wespen (Larven, Puppen, Alttiere), seltener Hummeln, anderen Insekten und Amphibien (LANUV o.J.)	- keine Horste vorh.

Forts. Tab. 2 auf der folgenden Seite

Forts. Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten der Messtischblatt-quadranten 4608/2+4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status Gebiet
Wiesenpieper *Anthus pratensis*	S	§	brütet in offenen, baum- u. straucharmen, feuchten Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher), bevorzugt frisches bis feuchtes, extensives, Dauergrünland, Heideflächen, Moore, z.T. auf Kahlschlägen, Windwurfflächen, Brachen (LANUV o.J.).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.
Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis* (Brut-/Rastvogel)	G/U	§	brütet an stehenden Gewässern mit dichter Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation; bevorzugt kleine Teiche, Heideweiher, Moor- u. Feuchtwiesentümpel, Abgrabungsgewässer, Klärteiche, Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit (LANUV o.J.)	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.

Erläuterungen zu Tab.2:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (ATL: atlantisch; KON: kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

↑positiver Trend ↓negativer Trend

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art *§ nach BNatSchG besonders geschützte Art*

Status im Wirkraum:

- keine Vorkommen zu erwarten

(B) potenzieller Brutvogel

6.3 Amphibien

In der Datenbank des LANUV wird in dem Messtischblatt 4608/4 als planungsrelevante Amphibienart ausschließlich die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) aufgeführt. Innerhalb des Plangebiets und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, so dass ein Vorkommen dieser Art im Vorhabenbereich sicher auszuschließen ist.

Tab. 3 Planungsrelevante Amphibienart des Messtischblattquadranten 4608/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Geburtshelferkröte *Alytes obstetricans*	S	bevorzugt wärmebegünstigte Bereiche, nutzt z.T. auch beschattete Gewässer z.B. in Steinbrüchen, Tongruben u. Industriebrachen, Teiche, Quelltöpfe, Bombentrichter etc. (GÜNTHER & SCHEIDT 1996).	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.

Erläuterungen zu Tab.3:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (KON: kontinental)

Erhaltungszustand:

S ungünstig/schlecht

Status im Wirkraum:

- kein Vorkommen zu erwarten

6.4 Reptilien

In der Datenbank des LANUV wird in dem Messtischblatt 4608/4 als planungsrelevante Reptilienart ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) aufgeführt. Da das Plangebiet überwiegend aus Gehölzbeständen besteht, ist entsprechend der Habitatansprüche der Art von einem Vorkommen der Art nicht auszugehen.

Tab. 4 Planungsrelevante Reptilienart des Messtischblattquadranten 4608/4 (LANUV o.J.)

Art	EZ NRW (KON)	Habitatpräferenz	Status Gebiet
Zauneidechse *Lacerta agilis*	G	Lebensraum Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen, jeweils mit geeigneten Eiablageplätzen (grabbare Böden) (ELLWANGER 2004)	- keine entsprechenden Habitatstrukturen vorh.

Erläuterungen siehe Folgeseite

Erläuterungen zu Tab.4:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (KON: kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig

Status im Wirkraum:

- kein Vorkommen zu erwarten

7 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (Artenschutzprüfung - Stufe 1)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob und wenn ja für welche Arten projektbedingte, artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

7.1 Säugetiere

Bezüglich der Fledermäuse ist eine Betroffenheit nicht gänzlich auszuschließen, da im vorhandenen Baumbestand nachweislich zwei unkontrollierte Baumhöhlen vorhanden sind. Diese können durchaus eine Funktion als Zwischen-, Sommer- (Wochenstube) oder auch Winterquartier haben. Zumindest der Verlust einer Wochenstube oder eines Winterquartiers wäre ein artenschutzrechtlicher Tatbestand, den es im Rahmen einer ASP 2 auszugleichen gilt.
Spaltenverstecke an dem Bauwerk können höchsten als Zwischenquartier fungieren (s. Begründung in Kap. 6.1). Solche finden sich ausreichend an Gebäuden in der Umgebung, so dass hier eine Quartierfunktion auch weiterhin bestehen bleiben würde.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/ggf. ASP 2: Säugetiere

Art	Status Wirkraum	Höhlenbaumkontrolle/ ggf. ASP 2
Abendsegler (*Nyctalus noctula*)	(WS/WQ/SZQ/NG)	x
Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus)*	(SZQ/NG)	-
Teichfledermaus (*Myotis dasycmene*)	(SZQ/NG)	-
Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)	(WS/SZQ/NG)	x
Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)	(SZQ/NG)	-

Erläuterungen zu Tab.5:

Status im Wirkraum:

(NG) potenzieller Nahrungsgast (WS) potenzielle Wochenstube

(WQ) pot. Winterquartier

(SZQ) potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP 2):

X erforderlich

Fazit:
Für eine abschließende Beurteilung des Konfliktpotenzials werden weitere Untersuchungen empfohlen (s. Kap. 8.1 und 8.2).
Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ist für die Artengruppe der Fledermäuse für baumbewohnende Arten mit der derzeitigen Datenlage nicht auszuschließen.

7.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Arten:

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-schutz NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) davon ausgegangen, dass im Regelfall wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) durchzuführen (s. Kap. 9.1).

Planungsrelevante Arten:
Bezüglich der Avifauna können sich artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten bei den Arten ergeben, die potenziell einen Verlust von Bruthabitaten zu befürchten haben.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen/ggf. ASP 2: Avifauna

Art	Status Wirkraum	Erfassung / ggf. ASP 2
Baumfalke (*Falco subbuteo*)	(BV)	**X**
Feldsperling (*Passer montanus*)	(BV)	X
Kleinspecht (*Dryobates minor*)	(BV)	X
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	(BV)	X
Waldohreule (*Asio otus)*	(BV)	X

Erläuterungen zu Tab.6:
Status im Wirkraum:
(BV) potentieller Brutvogel
Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP 2):
x erforderlich

Fazit:
Für eine abschließende Beurteilung wird eine Überprüfung der Brutvögel im Vorhabenbereich empfohlen (siehe Kapitel 8.3).
Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG hinsichtlich planungsrelevanter Vogelarten ist derzeit nicht sicher auszuschließen.

8 Weiteres Vorgehen

8.1 Kontrolle der vorhandenen Baumbestände auf Höhlen und Spalten

Vorhandene Baumhöhlen sind mit einem Endoskop auszuleuchten und auf einen Besatz oder hinweisende Spuren zu untersuchen. Im Ergebnis kann eine genauere Erfassung von Fledermäusen erforderlich werden, sofern eine Quartiernutzung nicht auszuschließen ist.
Ist eine Quartierfunktion sicher auszuschließen, können die Bauhöhlen verschlossen werden, um eine zukünftige, spontane Quartiernutzung zu vermeiden und folglich die Gefahr einer Tötung von Tieren im Rahmen anstehender Fällmaßnahmen zu unterbinden (s. Kap 9 Vermeidungsmaßnahmen).

8.2 Kartierungen Avifauna

Im Vorhabenbereich kann ein Vorkommen des Baumfalken, des Feldsperlings, des Kleinspechts, des Turmfalken und der Waldohreule nicht sicher ausgeschlossen werden. Bezüglich dessen wird empfohlen, eine einfache Kartierung zur Brutzeit durchzuführen, die ausreicht, um eine Aussage über ein Vorkommen der Arten erteilen zu können. Gegebenenfalls reichen dafür ein bis zwei Termine (Ende April – Mitte Mai).

9 Vermeidungsmaßnahmen

9.1 Avifauna

Um den Vorschriften des in § 44 Abs.1 BNatSchG zu entsprechen und eine Tötung europäischer Vogelarten grundsätzlich auszuschließen, dürfen Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeiten (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

9.2 Fledermäuse

Gebäude
Um eventuell zwischenquartierbeziehende Fledermäuse beim Rückbau des Gebäudes nicht zu töten, ist zuerst die Attika händisch zu entfernen. Fledermäusen würden so entdeckt und könnten unbeschadet entkommen.

Baumhöhlen
Nach einer Kontrolle der Baumhöhlen auf einen Besatz von Fledermäusen können beim Ausschluss einer Quartierfunktion nicht besetzte Höhlen verschlossen werden, um eine zukünftige, spontane Quartiernutzung zu vermeiden und folglich die Gefahr einer Tötung von Tieren im Rahmen anstehender Fällmaßnahmen zu unterbinden.

10 Zusammenfassung und Fazit

Es ist zu konstatieren, dass bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens artenschutzrechtliche Tatbestände nicht sicher auszuschließen sind. Durch die Beseitigung vorhandener Baumbestände, kann es zu baubedingten Quartierverlusten von Fledermäusen (Abendsegler, Wasserfledermaus) kommen. Des Weiteren sind Brutstandorte planungsrelevanter Vogelarten (Baumfalke, Feldsperling, Turmfalke und Waldohreule) im Vorhabenbereich potenziell möglich.
Es wird daher empfohlen dieses entsprechend zu überprüfen (s. Kap. 8). In Abhängigkeit der Erfassungsergebnisse kann sich die Erforderlichkeit einer Artenschutzprüfung der Stufe 2 ergeben, in der artensprechende Ausgleichsmaßnahmen formuliert und umgesetzt werden müssen. Baubedingte Tötungen lassen sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sicher verhindern.

Essen, 08.02.2018

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.)

Literatur

MKULNV NRW (2017) (HRSG.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. - Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres - Singvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 766 S.

BOYE, P.; DIETZ, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 529 – 536.

DIETZ, M.; BOYE, P. (2004): *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 489 – 495.

ELLWANGER, G. (2004): *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758).- In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 90 - 97.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.- IHW-Verlag, Eching: 879 S..

GROSSENBACHER , K. & S. ZUMBACH (Hrsg.) (2003): Die Geburtshelferkröte - Biologie, Ökologie Schutz. - Zeitschrift für Feldherpetologie 10 (1): 158 S.

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G., HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.- 5. Fassung, Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19 – 67..

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN -WESTFALEN (LANUV NRW) (O. J.): Geschützte Arten in NRW bzw. Planungsrelevante Arten auf Messtischblattbasis (Internetadresse: http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung)

MEINIG, H.; BOYE, P.; HUTTERER, R. (2009): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.- In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tier, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere.- Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg: S. 115 – 153.

MEINIG, H.; VIERHAUS, H.; TRAPPMANN, C.; HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.- 4. Fassung, Stand November 2010; Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV): http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/rote_liste/pdf/RL-NW10-Saeugetiere.pdf

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

SCHORCHT, W.; BOYE, P. (2004): *Nyctalus leisleri* (Kuhl, 1817). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 523 – 528.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Bauvorhaben auf dem Grundstück „Flur 18“ in Velbert-Langenberg

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

ökoplan.e

Landschaft
Ausstellung
Umwelt

Anhang: Fotodokumentation

Straßenkreuzung Kuhstraße/Untere Eickeshagen. Zu sehen ist die südliche Spitze des Plangebietes.

Betriebsgebäude an der Kuhstraße, ein Gebäude das bestehen bleibt.

Das Gebäude über dem Wasserreservoir soll zurückgebaut werden. Die Attika (grauschwarzer Rand) ist verschlossen, belässt aber einen kleinen Spalt und somit die geringfügige Möglichkeit einer Zwischenquartiernutztung für Fledermäuse.

Weg, der Kuhstraße und Untere Eickeshagen verbindet.

Die Straße „Untere Eickeshagen“ stellt die westliche Grenze des Plangebiet.

Die Kuhstraße stellt die östliche Grenze des Plangebietes da.

Baumhöhle (links) und Krähennest (rechts) an und in Bäumen im Plangebiet.